

**Ab 2026: Neue Regeln zum Lohnsteuerabzug bei privater Kranken- und Pflegeversicherung**

Ab dem Jahr 2026 erfolgt die Übermittlung der für den Lohnsteuerabzug berücksichtigungsfähigen Beiträge für die **private Kranken- und Pflegeversicherung** in digitaler Form. Damit sind die bisherigen Papierbescheinigungen abgeschafft – alles läuft automatisch.

Außerdem entfällt die Mindestvorsorgepauschale von bisher 1900 € (Stkl.3: 3000 €) jährlich.

Für Zeiträume ab 01.01.2026 werden die im Rahmen der Vorsorgepauschale steuerlich absetzbaren Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Basisbeiträge) von den Versicherungsunternehmen digital an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Dem NLBV werden diese Daten einmal im Monat über das ELStAM-Verfahren (ELStAM = **Elektronische Lohn Steuer Abzugs Merkmale**) zur Verfügung gestellt.

**Für Empfänger/innen von pauschaler Beihilfe mit privater Vollversicherung**

werden von den Versicherungsunternehmen die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung übermittelt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen.

Eine pauschale Beihilfe kann nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Daten dazu digital übermittelt werden.

Aufgrund technischer Probleme beim BZSt werden die elektronisch übermittelten Beträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmalig in der Gehaltsabrechnung **für Februar 2026** bzw. in einigen wenigen Fällen **für März 2026 rückwirkend ab Januar 2026** berücksichtigt.

**Achtung:**

Werden in den **Steuerklassen V und VI** keine Beiträge übermittelt, weil die Person mitversichert ist oder die Beiträge dem ersten Arbeitsverhältnis zugeordnet sind, ergibt sich ab 2026 durch den Wegfall der Mindestvorsorgepauschale eine höhere Lohnsteuerbelastung.

Für Personen mit einem sehr geringen oder gar keinem Beitrag in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (**z. B. Heilfürsorgeberechtigte**) wurde bisher die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt, was in der Regel einen zu geringen Lohnsteuerabzug zur Folge hatte, welcher dann bei der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt korrigiert wurde. Ab 2026 werden die tatsächlichen (geringen) Beiträge berücksichtigt, was voraussichtlich einen höheren (korrekten) Lohnsteuerabzug zur Folge hat.

Sollten Sie Unstimmigkeiten feststellen, wenden Sie sich bitte immer an Ihr Versicherungsunternehmen.

Das NLBV ist verpflichtet, ausschließlich die elektronisch übermittelten Daten zu verwenden.

Auch die Finanzämter können und dürfen keine Änderungen der KV-/PV-Beträge vornehmen.

Allein die Versicherungsunternehmen können eine Änderung herbeiführen.

Stellt Ihr Versicherungsunternehmen einen Fehler fest, wird es eine Stornierung oder eine Korrektur an das BZSt übermitteln. Bei Berücksichtigung dieser Änderung in der Gehaltsabrechnung können zeitliche Verzögerungen auftreten, da dem NLBV nur einmal im Monat Korrekturdaten vom BZSt zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie:

Papierbescheinigungen sind nicht mehr zu übersenden!

Änderungen sind immer bei Ihrem Versicherungsunternehmen zu beantragen!

Weitere Informationen finden Sie in dem FAQ-Katalog KV/PV des BZSt.

[www.bzst.de/DE/Privatpersonen/ELStAM/FAQ/faq\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/ELStAM/FAQ/faq_node.html)

Da das NLBV keinen Einfluss auf die digitale Datenübermittlung hat, bitten wir von diesbezüglichen Rückfragen an die Sachbearbeitung abzusehen.

Ihr Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung

[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)